Der Einfluß der Nürnberger Gesetze auf die elterliche Gewalt und Vormundschaft

---

Inaugural-Dissertation
der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Heinz-Joachim Schulze
Gerichtsreferendar
aus Berlin

Approbiert am 23. Februar 1937

Gedruckt
im Tageblatt-Haus Coburg
1937

1937/218

Referent: Univ.-Profeſſor Dr. Lent.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

In dankbarer Erinnerung

Herrn Studienrat Dr. Rudolf Schneider

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533921_0040

Inhaltsverzeichnis.

1. Einleitung 7

II. Die Grundzüge des bürgerlichen Rechtes bei der Regelung:
a) der elterlichen Gewalt 8
b) der Vormundschaft 9

III. Die Beendigung der elterlichen Gewalt durch Entziehung . 10
1. Behandlung des § 1666 BGB 10
a) Der individualistische Grundgedanke des § 1666 unter Berücksichtigung der neuen Erziehungsgedanken 10
b) Die Fortgeltung des § 1666 im nationalsozialistischen Staat 16
α) § 1666 ist mit nationalsoziasitischer Rechtsüberzeugung vereinbar 17
β) Die veränderte Auslegung des § 1666 17
2. Behandlung des § 1635 BGB 18

IV. Die Gründe für die Entlassung des Vormundes 20
a) Der indiviualistische Charakter des § 1886 BGB . . 20
b) Die veränderte Auslegung 20

V. Sinn und Bedeutung der nationalsozialistischen Rasseschutzgesetzgebung 22

VI. Der Einfluß dieser Gesetzgebung auf die elterliche Gewalt und Vormundschaft 25
a) Kein Einfluß auf den Umfang der Rechtsstellung der Eltern und des Vormundes 25
b) Schaffung neuer Entziehungsgründe im Sinne der §§ 1635, 1666 und 1886 25

VII. Einzelfälle der neu anzunehmenden Entziehungsgründe . . . 26
A. Personensorge der ehelichen Eltern 26
I. Rein arische eheliche Kinder 26
II. Jüdische Mischlinge mit 1 jüdischen Großelternteil . . 29
III. Jüdische Mischlinge mit 2 jüdischen Großelternteilen . . 31
IV. Jüdische eheliche Kinder 33
B. Personensorge der Mutter unehelicher Kinder 34
I. Uneheliche Kinder arischer Abstammung 34
II. Uneheliche jüdische Mischlinge 1. Grades 35
III. Uneheliche jüdische Kinder 36
C. Einschreiten gegen Vormünder und Pfleger 37

VIII. Schlußwort 37

Literaturverzeichnis.

Bergmann: Gegenwartsfragen des Ehe- und Kindschaftsrechts in Beiträge zum Recht des neuen Deutschland, Festschrift für Schlegelberger, 1936.

Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. IV, 8. Aufl., 1903.

Frank: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 1935.

Freisler: Recht, Richter und Gesetz in DJ. Nr. 49.

Hitler: Mein Kampf, 28. Aufl.

Larenz: Gemeinschaft und Rechtsstellung in Deutsche Rechtswissenschaft.

Motive zu dem von der ersten Kommission ausgearbeiteten Entwurf des BGB.

Mugdan: Die gesamten Materialien zum BGB.

Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht.

Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. IV, 5. Aufl., 1930.

v. Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. IV, 9. Aufl., 1926.

Stellberger: in Deutsche Freiw. Gerichtsbarkeit 1936, S. 45.

Stuckart-Globke: Kommentar zur deutschen Rassengesetzgebung, 1936.

Bay. ObLG Zeitung

Das Recht (Recht)

Deutsche Richterzeitung (DRZ)

Deutsche Rechtswissenschaft (D. Rw.)

Deutsche Justiz (DJ)

Deutsche Rechtspflege

Deutsche Freiwillige Gerichtsbarkeit (DFG)

Deutsche Juristen-Zeitung (DJZ)

Entscheidung des Reichsjustizamtes (R.J.A.)

Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitung

Höchstrichterliche Rechtsprechung (HRR)

Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts (JFG)

Juristische Wochenschrift (JW)

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts (Rechtsprechung)

Sächsische Annalen (Sächs. Ann.)

Sammlung von Entscheidungen des Bay. ObLG in Zivilsachen (Bay. ObLG.)

I. Einleitung.

Die nationalsozialistische Revolution des Jahres 1933 brachte eine neue Staatsidee zum Durchbruch, die sich einheitlich auf allen Lebens- und Rechtsgebieten äußerte. Die dadurch bedingte gesetzliche Neuregelung ist zu umfassend, als daß sie in kurzer Zeit bewältigt werden kann. In erster Linie mußten die dringlichsten Fragen neu gelöst werden. So befaßte sich die nationalsozialistische Gesetzgebung eingehend mit der Neuregelung des Staats- und Wirtschaftslebens, mit der Schaffung eines neuen Strafrechts und dem Schutz des Urhebers. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist bisher im wesentlichen unangetastet geblieben, obwohl auch seine Erneuerung in Angriff genommen werden muß, weil seine geistigen Grundlagen der heutigen Rechtsanschauung nicht mehr entsprechen. Die gesetzliche Neuregelung des bürgerlichen Rechts braucht aber nicht überstürzt zu werden, weil die nach nationalsozialistischen Grundsätzen vorgenommene Auslegung der Gesetze eine kontinuierliche Fortentwicklung und Neubildung des bürgerlichen Rechts am besten sichert. Die geringen gesetzlichen Eingriffe in den Bestand des BGB mögen schuld daran sein, daß das Schrifttum über die Bedeutung des neugeschaffenen Rechtes für das BGB nicht sehr umfangreich ist, obwohl die Rechtsprechung häufig neu an sie herantretenden Fragen begegnet. Insbesondere fehlt es an einer umfassenden Darstellung des Einflusses, den die Nürnberger Rassegesetzgebung auf die Auslegung der Vorschriften des BGB üben muß. Die Hauptbedeutung äußern diese Gesetze naturgemäß auf dem Gebiete des Familienrechts. Ausdrücklich geregelt ist in den Gesetzen nur die Einwirkung der Rasse auf die Eheschließung. Von nicht geringer Bedeutung ist aber die Frage, welche Umgestaltung die elterliche Gewalt, insbesondere die Personensorge, bei rassischer Verschiedenheit der Eltern und des Kindes erhalten muß. Im Rahmen dieser Arbeit wird der Versuch unternommen, eine Klärung der auf diesem Gebiete auftauchenden Fragen zu bringen.

II. Die Grundzüge des bürgerlichen Rechtes bei der Regelung:

a) Der elterlichen Gewalt.

Die Regelung, die die elterliche Gewalt im BGB gefunden hat, stellt das Ergebnis einer rechtsgeschichtlichen Entwicklung dar, die auf die Abkehr vom römischen Recht und die Wiedererstarkung deutschrechtlicher Anschauungen auf dem Gebiete des Familienrechts zurückzuführen ist. Während im römischen Recht die Gewalt des Vaters über seine Kinder sich als ein absolutes Herrschaftsrecht des Vaters darstellte, das ihm in seinem Interesse zustand und nicht mit der Volljährigkeit, sondern erst mit der Entlassung aus der Gewalt endigte, war der Rechtsgedanke des deutschen Rechts der, daß der Vater die Munt, das heißt das Schutzrecht und die Schutzpflicht über seine Kinder hatte. Dieser Gedanke ist auch im geltenden Recht erhalten geblieben. Es umfaßt die elterliche Gewalt heute ein Recht und eine Pflicht der Fürsorge für Person und Vermögen des minderjährigen Kindes. Die Vormundschaft enthält eine ähnliche Ausgestaltung der Personensorge und Vertretung, doch ist der Vater wesentlich freier als der Vormund gestellt, ferner ist ihm das Recht der Nutznießung am Kindesvermögen verliehen. Das BGB spricht aber nicht von väterlicher, sondern von der elterlichen Gewalt. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß sie auch der Mutter zusteht. Allerdings steht die elterliche Gewalt der Mutter hinter der des Vaters zurück. Während des Bestehens der Ehe ist Inhaber der elterlichen Gewalt der Vater (§ 1627), neben ihm hat die Mutter grundsätzlich nur die Personensorge (§ 1634). Erst wenn der Vater tot oder für tot erklärt ist, ferner wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist, geht die elterliche Gewalt auf die Mutter über (§ 1684). Das Recht und die Pflicht der Fürsorge für die Person und das Vermögen gewährt dem Inhaber der elterlichen Gewalt die gesetzliche Vertretung des Kindes. Eine der dem Gewalthaber zustehenden Hauptpflichten, die sich aus der elterlichen Gewalt ergeben, ist, neben der Beaufsichtigung, der Aufenthaltsbestimmung u. a. m., die Pflicht, für eine ordentliche Erziehung des Kindes Sorge zu tragen. Im Falle der Auflösung der Ehe durch Scheidung oder der fälschlichen Todeserklärung treten allerdings Minderungen ein (§§ 1635—1637). Der allein die Schuld an der Scheidung tragende Ehegatte verliert das Recht zur Personensorge. Die tatsächliche Personensorge steht nunmehr dem anderen schuldlosen Ehegatten zu. Ist also die Mutter für allein schuldig erklärt,

so hat der Vater die Sorge für die Person des Kindes allein und in vollem Umfange. Das bisherige Recht der Mutter auf Teilnahme an der Sorge für die Person des Kindes erlischt. Selbstverständlich hat der Vater auch wie vorher die Vermögenssorge und die Vertretungsbefugnis. Ist der Vater allein schuldig, so steht die tatsächliche Personensorge der Mutter zu, doch verbleibt dem Vater die Vertretungsbefugnis für das Kind auch in persönlichen Angelegenheiten, etwa für den Abschluß eines Lehrvertrages. Tragen beide Ehegatten die Schuld an der Scheidung oder ist der Vater irrig für tot erklärt, so steht die tatsächliche Personensorge bis zum vollendeten 6. Lebensjahre der Mutter zu, danach entscheidet das Geschlecht des Kindes derart, daß bei Söhnen dem Vater, bei Töchtern der Mutter die Personensorge zusteht. In allen Fällen hat der Vater aber das Recht der Vertretung des Kindes. Der unehelichen Mutter dagegen ist nach § 1707 BGB grundsätzlich die elterliche Gewalt versagt. Sie hat weder die Sorge für das Vermögen des Kindes noch die elterliche Nutznießung. Die Vermögensverwaltung ist vielmehr Sache des Vormundes. Die Mutter ist weder in persönlichen noch in Vermögensangelegenheiten zur Vertretung des Kindes berechtigt. Sie hat nur die tatsächliche Sorge für die Person des Kindes wie die eheliche Mutter, deren elterliche Gewalt wegen ihrer Minderjährigkeit ruht oder infolge ihrer Wiederverheiratung beendigt ist (§§ 1696, 1698 BGB). Danach hat die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, sowie das Recht, von jedem die Herausgabe des Kindes zu verlangen [1]). Dem unehelichen Vater steht nach der liberalistischen Regelung des BGB nicht nur keine elterliche Gewalt, sondern auch nicht die Teilnahme an der Sorge für die Person des Kindes zu. Er kann deshalb auch nicht verlangen, daß ihm das Kind zur Pflege und Erziehung überlassen wird [2]). Dieser bedauerliche Zustand läßt sich nur im Wege der Gesetzgebung ändern.

b) der Vormundschaft.

Die Regelung des Vormundschaftsrechtes im BGB unterscheidet die Vormundschaft über Minderjährige (§§ 1773—1895) und über Volljährige (§§ 1896—1908). Hinzu kommt die nach den Vorschriften der Vormundschaft geregelte Pflegschaft (§§ 1909—1921). Die Vormundschaft über einen Minderjährigen wird angeordnet, wenn dieser nicht unter elterlicher Gewalt steht oder die Eltern zu seiner Vertretung nicht berechtigt sind oder sein Familienstand nicht zu ermitteln ist. Dies gilt in gleicher Weise für das eheliche wie das uneheliche Kind. Nur ist für das uneheliche Kind regelmäßig das Jugendamt als Amtsvormund berufen (§§ 35 ff. JWG). Voraussetzung für die Anordnung der Vormundschaft über einen Volljährigen oder für volljährig Erklärten ist, daß er entmündigt ist.

[1]) Staudinger, § 1707, 2.
[2]) vgl. JW 36, 2488 Nr. 38.

Grundsätzlich hat der Vormund eines Minderjährigen oder Volljährigen das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere, es zu vertreten (§§ 1793, 1897). Die Sorge des Vormundes für die Person des Mündels unterliegt den Vorschriften, die auch für die elterliche Gewalt maßgebend sind. Die Stellung des Vormundes ist im Hinblick auf die Stellung des Inhabers der elterlichen Gewalt insofern unfreier, als er unter der fortlaufenden Aufsicht des Vormundschaftsgerichts steht und als die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu weniger wichtigen Rechtsgeschäften erforderlich ist (§§ 1812, 1821—1822 BGB). Das natürlich-sittliche Verhältnis zwischen Eltern und Kindern bedingt schon eine bedeutend freiere Stellung des Inhabers der elterlichen Gewalt [3]). Die Pflichten des Vormundes auf dem Gebiete der Erziehung des Mündels sind mit der Erziehungspflicht des elterlichen Gewalthabers aber durchaus gleichartig.

III. Die Beendigung der elterlichen Gewalt durch Entziehung.

1. *Behandlung des § 1666 BGB.*

Von den verschiedenen Gründen, die eine Beendigung der elterlichen Gewalt bedingen, interessiert hier zunächst die Beendigung der elterlichen Gewalt durch Entziehung gemäß § 1666 BGB. Die Motive [4]) sprechen zwar von einer Entziehung der elterlichen Gewalt im ganzen, das BGB kennt aber eine Entziehung als solche nicht, sondern zählt die Entziehung der einzelnen Bestandteile auf. Die Entziehung aller Bestandteile gem. § 1666 bedeutet zwar tatsächlich, aber nicht rechtlich die endgültige Entziehung der elterlichen Gewalt, das schon deswegen, weil die nach § 1671 aufgehobene Verfügung, betreffend die Anordnung der Entziehung, die elterliche Gewalt dem Gewalthaber wieder zurückgibt [5]).

a) Der individualistische Grundgedanke des § 1666 BGB unter Berücksichtigung der neuen Erziehungsgedanken.

Der Grundgedanke des § 1666 geht dahin, daß die Aufsichtsgewalt des Vormundschaftsgerichts zutage treten soll, wenn eine Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes durch das pflichtverletzende Verhalten des Gewalthabers gegeben ist [6]). Der

[3]) Planck, Bd. IV, 472/2, Staudinger, Bd. IV, 874/5.
[4]) Motive IV, S. 805.
[5]) Endemann, II/2, S. 618, Anm. 24, S. 705.
[6]) so auch Mot. IV, S. 803, KG Rechtspr. 3, 2, Dresden Sächs. Ann. 31/455, Bay. OberLG 13/738.

Charakter des § 1666 ist aber kein öffentlich-rechtlicher, sondern er ist rein privatrechtlich. Obwohl flüchtig betrachtet mit Rücksicht auf das Eingreifen des Staates in Gestalt von Anordnungen des Vormundschaftsgerichtes ein öffentlich-rechtlicher Charakter des § 1666 gegeben zu sein scheint, so war doch die Tendenz des § 1666 nicht, daß das Einschreiten im Interesse des Staates erfolgte. Das Wesen der Kindeserziehung ist nach der Entstehungsgeschichte des BGB weniger eine Pflicht des elterlichen Gewalthabers als vielmehr ein Recht. Dies kommt einmal in den Motiven zum Ausdruck [7]), zeigt sich sodann aber ausdrücklich ausgesprochen in den Protokollen. Dort wird vom Recht der Eltern gesprochen, „auf die geistige Erziehung der Kinder bestimmend einzuwirken" [8]). Dieser Tendenz entsprach es auch, daß Eingriffe in das Erziehungsrecht der Eltern möglichst erschwert wurden. Wesensinhalt des liberalistischen Staates war es gerade, in die Rechte des einzelnen möglichst wenig einzugreifen. Der liberalen Rechtsauffassung lag als Ausgangspunkt der Grundsatz der Betätigungsfreiheit des einzelnen zugrunde. Im bürgerlichen Recht wurden dann die Grenzen des Machtbereiches der freien Betätigung des einzelnen festgelegt, wobei aber nicht der Gedanke einer Gemeinschaftsordnung zum Ausgangspunkt gemacht wurde, sondern die Garantie einer freien Sphäre durch das Gesetz geschaffen wurde. Die Lehre vom subjektiven Recht bildete den Schwerpunkt der privaten Rechtsmacht, wobei im Mittelpunkt dieser Lehre die Idee des Menschen als freier Person stand und der stärkste Ausdruck dieser Freiheit das subjektive Recht des einzelnen war. Das subjektive Recht ist unmittelbarer Ausdruck der Willensautonomie, der Selbstherrlichkeit und Selbstgenügsamkeit des Individuums und daher Selbstzweck [9]). Jeder Eingriff seitens des Staates in die dem einzelnen Individuum zustehenden Rechte bedurfte einer gesetzlichen Fundierung. Es hätte sich danach denken lassen, eine Regelung von diesem Standpunkt aus zu treffen, daß man einen Eingriff zugelassen hätte, falls ein öffentliches Interesse an einem Eingriff von seiten des Staates bestände. Diesen Weg hat man nicht gewählt. In den Motiven ist ausdrücklich ein Einschreiten aus Gründen des öffentlichen Interesses als „vom privatrechtlichen Standpunkt aus bedenklich" bezeichnet worden [10]). Weniger scharf wird dieser Gedanke in den Protokollen abgelehnt; es wird aber darauf hingewiesen, daß das Erziehungsrecht der Eltern seine Grenze an dem Rechte des Staates finde, die Erziehung der Jugend zu überwachen [11]). Allein dies Ueberwachungsrecht des Staates wurde nicht aus öffentlichen Interessen ausgeübt, es erfolgte nicht zum Wohle des Staates oder des Volksganzen, sondern um dafür zu sorgen, „daß jeder einzelne dereinst auch diejenige moralische Qualifikation besitze, die das Leben von

[7]) Motive IV, S. 803/5.
[8]) Mugdan, Materialien IV, 990.
[9]) Larenz, Gemeinschaft und Rechtsstellung i. D. Rw., S. 32.
[10]) Motive IV, S. 807.
[11]) Mugdan, Materialien IV, S. 990.

ihm verlange“ [12]). Auch das Eingreifen des Vormundschaftsgerichts sollte demnach individualistisch sein, weil ein Einschreiten nur im Interesse des Kindes erfolgen sollte. Auf diese Weise wurde „die Gefahr einer unangebrachten Einmischung des Staates“ vermieden [12]). Diese Gedanken haben ihren Niederschlag im BGB gefunden. Das zeigt die Fassung des § 1666, hiernach soll vom Vormundschaftsgericht eingeschritten werden, wenn die Interessen des Kindes es verlangen. Es ist als Grundtendenz des § 1666 anzusehen, daß der Vorrang der Interessen des Kindes vor dem Recht der elterlichen Gewalt gesichert wird. Hier kann es aber nur der Staat sein, der die Interessen gegeneinander abwägt. Das Wesen des § 1666 ist also, da der Staat nicht aus öffentlichem Interesse, sondern nur vom Standpunkt des Kindes aus gesehen in die elterliche Gewalt eingreift und durch eine Beschränkung der elterlichen Rechte zugunsten der Rechte des Kindes dieses schützt, durchaus individualistisch. Sein Charakter ist privater Natur.

Die gerade im BGB niedergelegten liberalen Gedanken haben heute einem neuen Denken, einer neuen Auffassung der Stellung des einzelnen zum Staate Platz gemacht, die von erheblicher Bedeutung gerade in den Gebieten sein muß, auf denen die Rechte und Interessen des einzelnen mit denen der Gesamtheit leicht in Widerstreit geraten können. In der bewußten Abkehr von jedem individualistischen Ausgangspunkt ist Ausgangs- und Endpunkt allein und immer wieder die Volksgemeinschaft. Diese Gemeinschaft bringt den einzelnen gegenüber früherem Rechtsgedanken in eine völlig andere Stellung, indem sie ihn nicht mehr als Einzelpersönlichkeit für sich betrachtet und bewertet, sondern ihn auf allen Lebensgebieten zur Gliedpersönlichkeit gestaltet. Der einzelne ist Mitträger des Lebens der Volksgemeinschaft. Das hat aber nicht zur Folge, daß der einzelne keine Privatrechte mehr hat. Dies fordern, hieße das Gedankengut des Nationalsozialismus in das Gegenteil verkehren. Der Nationalsozialismus erkennt Rechte des einzelnen an, doch müssen sie sich in den Grenzen des Satzes: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ halten. Der Volksgenosse hat mithin auch in der nationalsozialistischen Rechtsornung eine Rechtsstellung, die ihn gegen unbefugte Eingriffe Dritter schützt; man kann also den Begriff des subjektiven Rechts nicht mit einer Handbewegung abtun. Das Entscheidende ist, daß die Privatperson des bisherigen Rechts, die sich selbst alleiniger Zweck war, durch den Volksgenossen, der bewußt an die art- und blutmäßige Gemeinschafts- und Lebensordnung gebunden ist und in der Erkenntnis der für ihn durch das Treueverhältnis bestehenden Pflichten, abgelöst wird. Der Nationalsozialismus hat uns die echte Gemeinschaft gebracht, indem er zurückkehrte zu den ursprünglichen Quellen des völkischen Lebens. Diese von der Gemeinschaft ausgehende Betrachtungsweise, die den einzelnen als Glied der Gemeinschaft sieht, wertet den Einzelmenschen sittlich

[12]) Mugdan a. a. O.

bedeutend höher als der Individualismus. Die Wandlung der Stellung der Einzelpersönlichkeit brachte es mit sich, daß die Rechte des einzelnen eine entsprechende Wandlung erfuhren. In der liberalistischen Zeit faßte man die Rechte des einzelnen als das grundsätzlich unantastbare Gut auf und erwog dann im Gesetz nur die Fragen, inwieweit eine Einschränkung dieser Rechte unter tunlichster Schonung des Individuums möglich war. Man legte sich die Frage vor, wie weit dem Individuum zugemutet werden konnte, einen Eingriff in seine sogenannte Privatrechtssphäre zu dulden. Der nationalsozialistische Staat bejaht die Rechte der Einzelpersonen auch, aber genau wie die Bestimmung der Stellung der Einzelperson nicht mehr vom Gesichtspunkt des Individuums erfolgt, so wird auch die Bestimmung der Rechte des einzelnen vom Gemeinschaftsstandpunkt ihren Ausgang nehmen. Die nun zur Bestimmung dieser Rechte des einzelnen aufzuwerfenden Fragen finden ihre Lösung in der Berücksichtigung dessen, was die Gemeinschaft verlangt; in der Aussicht auf den blutbedingten Gemeinschaftsgedanken ist die Lösung zu finden, wo die Grenzen der Rechte des einzelnen liegen. Als Inhalt der privaten Rechte tritt somit ein neues wichtiges, ihnen bisher fremdes Moment auf, und das ist die Aufgabe des Dienens des Rechtes an der Gemeinschaft. Die grundlegenden nationalsozialistischen Anschauungen sind auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes am stärksten im Familienrecht schon zum Durchbruch gelangt. Die Volksgemeinschaft hat ein sehr erhebliches Interesse daran, wie der einzelne sein Familienleben gestaltet, wie er den Verpflichtungen nachkommt, welche das eheliche Band ihm auferlegt, wie er die Erziehung seiner Kinder leitet, dazu kommt die Grundforderung der nationalsozialistischen Bewegung nach der Reinerhaltung des Blutes in rassischer und gesundheitlicher Beziehung [13]).

Die elterliche Gewalt im Familienrecht war schon stets ein Recht, das in Wirklichkeit nur ein Mittel zur Pflichterfüllung war, weil es im Interesse des Kindes dem Gewalthaber in die Hände gegeben war [14]). Hier sind Recht und Pflicht nahe miteinander verknüpft und bilden eine lebendige Einheit. Aber auch hier muß die Bestimmung der als Ausfluß der elterlichen Gewalt dem Gewaltinhaber zustehenden Rechte vom Standpunkt der Gemeinschaft aus neu erfolgen. Pflicht und Recht der Fürsorge müssen sich auch hier unbedingt an der in der nationalsozialistischen Weltanschauung fundierten Volksgemeinschaft orientieren. Es entsteht nun hier die Frage, ob angesichts dieser gewandelten Auffassung über die Rechte des einzelnen, über die Verwurzelung des einzelnen in der Gemeinschaft und damit über die Eingriffsmöglichkeit des Staates bei Verstößen gegen diesen Gemeinschaftsgedanken die Regelung des § 1666 noch befriedigen kann.

Der nationalsozialistische Staat nimmt heute bewußt großen Einfluß auf die Erziehung der Jugend. Von außerordentlicher Bedeu-

[13]) Bergmann, Gegenwartsfragen des Ehe- und Kindschaftsrechts.
[14]) so Frank, S. 962 a. E.

tung für die Einwirkung des Staates auf die Erziehung der deutschen Jugend ist insbesondere das Gesetz über die Hitlerjugend vom 1. 12. 36 (RGBl. I, S. 993). Die Aufgabe, die der von der nationalsozialistischen Bewegung getragenen Hitlerjugend durch dieses Gesetz zugewiesen worden ist, ist nach der ausdrücklichen Hervorhebung in den §§ 2 u. 3 des Gesetzes eine solche der Erziehung. Die Erziehung in der Hitlerjugend ist eine Ergänzung der Erziehung im Elternhaus und Schule (§ 2). Sie besteht in der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft. Diese Erziehung findet ihre Fortsetzung und vor allem ihre Verwirklichung im Arbeitsdienst. Damit wird die Erziehung der Jugend endgültig auch als Gemeinschaftsaufgabe aufgefaßt, deren Ueberwachung der Staat übernimmt. Denn der Führer der Hitlerjugend ist nicht mehr nur Führer einer der nationalsozialistischen Bewegung angeschlossenen Gliederung, sondern „Jugendführer des Deutschen Reiches" mit der Stellung einer Obersten Reichsbehörde (§ 3 d. Ges. über die Hitlerjugend). Den tragenden Grundgedanken dieser neuen Jugenderziehung entspricht ihr Ziel: Dienst am Volk und der Gemeinschaft.

Im Gegensatz zu diesen bewußt antiliberalen, von der Artgleichheit und der Volksgemeinschaft getragenen Erziehungsgedanken sieht das in den Gedankengängen des Liberalismus befangene bürgerliche Recht in den Jugendlichen nur Einzelindividuen; so erblickte es im Hinblick auf § 1666 in dem einzelnen Jugendlichen nur den noch Hilfsbedürftigen. Das Ziel der Fürsorge für den einzelnen sah das frühere Recht, wie durch § 1 Abs. 1 JWG zum Ausdruck gebracht ist, in der leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit. Hierauf hatte der Jugendliche nach der individualistischen Rechtsauffassung einen „Anspruch". Die Erfüllung dieses Anspruchs auf Erziehung überwachte der Staat. Dieses Eingriffsrecht des Staates faßte man als ein der elterlichen Gewalt entgegengesetztes Recht des Staates auf [15]). Der Ausgangspunkt eines Eingriffs des Staates kann aber heute nicht mehr sein, die gesicherte Erziehung des einzelnen zu gewährleisten, um dessen Lebensweg um seiner selbst willen zu sichern. Die Anerkennung der Jugend als einer besonderen Gemeinschaftsform, die in die große Volksgemeinschaft als vollwertiges Glied hineinwachsen soll, schafft für den staatlichen Eingriff in die Erziehung des Elternhauses eine neue Grundlage und vor allem ein neues Ziel. Jeder Jugendliche muß heute zum politischen Menschen erzogen werden, er muß dahin gelenkt werden, daß er artbewußt fühlt, ein Glied dieser großen Gemeinschaft zu sein und sein Tun nach den Interessen des Volkes richtet. Keineswegs kommt damit eine Erziehung der Jugend in Frage, die völlig vom Staate übernommen wird. Schon von der Erkenntnis des Nationalsozialismus ausgehend, die Familie als die Keimzelle des Volkes anzusehen, kann die Erziehung der Jugend nur in der Familie ihre nachhaltige Grund-

[15]) Motive i. Mugdan IV, S. 990.

lage erhalten. Das Gesetz über die Hitlerjugend sagt denn auch ausdrücklich, daß die Erziehung in dieser Iugendgemeinschaft neben die des Elternhauses und Schule treten soll. Aber es ist selbstverständlich, daß diese drei Erziehungskomponenten nicht gegensätzlich sein dürfen. Das verbieten in gleicher Weise die Interessen des Staates wie des Jugendlichen, dessen sittliche und geistige Interessen gefährdet sind, wenn die elterliche Erziehung sich in ihren Zielen gegen das Ziel der staatlich beeinflußten Erziehung in Hitlerjugend und Schule wendet. Deshalb muß sich auch die elterliche Erziehung in den Dienst der Erziehung zur Mitarbeit an der Volksgemeinschaft stellen. Sie kann nicht mehr völlig nach dem Belieben der Eltern gestaltet werden. Diese sind vielmehr gehalten, auch ihrerseits zu einer Erziehung im neuen Geiste beizutragen. Ihr Erziehungsziel muß sich mit dem des Staates decken.

Dieser grundlegende Wandel in der Auffassung des elterlichen Erziehungsrechtes wird natürlich zur Folge haben, daß das Eingriffsrecht des Staates entsprechend verstärkt werden muß. Die Forderung nach einer Neuausrichtung der Erziehung steht auf dem Papier, wenn der Staat nicht die Möglichkeit hat, die erstrebten Ziele durch einen Eingriff sicherzustellen, wenn sie durch die elterliche Erziehung gefährdet sind. Das Eingriffsrecht des nationalsozialistischen Staates ist im Interesse der Volksgemeinschaft erforderlich und so auszugestalten, daß der Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht erfolgen kann, wenn die Erziehung im Elternhaus gemeinschaftsgefährdend oder auch nur gemeinschaftswidrig ist. Demnach ist die Frage der Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes vom Standpunkt des Volksganzen aus zu beurteilen: Danach liegt aber eine solche Gefährdung nicht nur vor, wenn das Kind mißhandelt, ungenügend unterhalten wird oder sittlich verwahrlost, sondern vor allem auch dann, wenn es nicht zum Dienst am Volke und der Gemeinschaft erzogen wird. Dazu gehört aber, daß die Erziehung den sittlichen Gedanken der Volksgemeinschaft und ihrer arteigenen Forderungen entspricht. Der erziehungsberechtigte Elternteil, der dem Kinde diese Erziehung nicht angedeihen lassen will, selbst vielleicht sogar bewußt gegen die sittlichen Grundlagen der arteigenen Gemeinschaft verstößt, ist zur Erziehung nicht geeignet und macht das Eingreifen des Staates erforderlich. Diese Gedanken zeigen zugleich, daß der Staat bei der Ueberwachung der Kindeserziehung nicht mehr als Vollstrecker des „Anspruchs“ des Kindes tätig wird, sondern unter dem Gesichtspunkt, für das Heranwachsen einer arttüchtigen Jugend Sorge zu tragen. Dieser heute in viel höherem Maße als früher zu nehmende Einfluß seitens des Staates bringt natürlich in der Uebergangszeit eine verstärkte Reibungsfläche zwischen elterlicher Gewalt und Staatsführung mit sich. Es fragt sich nun allerdings, ob § 1666 in seiner engen Fassung, in der er nur den Schutz des Kindes, vom Standpunkt des Kindes aus gesehen, garantieren will, den verstärkten staatlichen Einfluß im Wege des Eingriffes in

die elterliche Erziehung zuläßt. Ist mit Rücksicht darauf, daß die Erziehung heute nicht mehr individualistisch gestaltet ist, sondern im Interesse der Gemeinschaft erfolgt, der individualistische § 1666 unvereinbar mit nationalsozialistischem Rechtsdenken und daher nicht mehr gültig?

b) Die Fortgeltung des § 1666 BGB im nationalsozialistischen Staat.

Diese Frage ist letztlich gleichbedeutend mit der, ob und in welchem Maße vor der nationalsozialistischen Revolution erlassene und vom neuen Staat übernommene Gesetze als aufrechterhalten gelten können. Es ist selbstverständlich, daß nicht alle unter der vergangenen Staatsform erlassenen Gesetze wertlos sein müssen, wie andererseits auch ein großer Teil dem neuen Rechtsdenken widersprechen wird. Da nicht alle Gesetze, die aus altem Geist geboren sind, schlagartig durch neue ersetzt werden können, weil es meist eingehender Vorbereitungsarbeiten bedarf, ergibt sich die Zwangslage, sie entweder fortgelten zu lassen oder aber, sie aufzuheben und erhebliche Lücken im Gesetzgebungswerk in Kauf zu nehmen. Der Nationalsozialismus wählte, um das organische Wachstum des neuen Rechtes nicht voreilig zu hindern, den letzteren Weg nicht, sondern den schrittweisen Aufbau des nationalsozialistischen Gesetzesrechts. Damit gelten die bestehenden Gesetze als übernommen, soweit sie nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden waren. Dies hatte andererseits zur Folge, daß manche Gesetze infolge ihres liberalistischen Inhaltes gegen die neue Rechtsauffassung verstoßen mußten. Dadurch trat im Einzelfalle die Frage des richterlichen Prüfungsrechtes stark in den Vordergrund. Das Schrifttum über die Frage, ob die Gerichte die übernommenen Gesetze auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gedankengut des Nationalsozialismus nachprüfen können, ist sehr umfangreich [16]). Eine Klärung der strittigen Frage haben die im Auftrage des Reichsministers Frank von einigen Rechtsgelehrten aufgestellten und von Reichsminister Frank gebilligten Leitsätze gebracht. Hier heißt es in Punkt 4: „Gesetzliche Bestimmungen, die vor der nationalsozialistischen Revolution erlassen sind, dürfen nicht angewandt werden, wenn ihre Anwendung dem heutigen gesunden Volksempfinden ins Gesicht schlagen würde. Für die Fälle, in denen der Richter mit dieser Begründung eine gesetzliche Bestimmung nicht anwendet, ist die Möglichkeit zu schaffen, ein höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen“ [17]). Aus diesem Leitsatz geht hervor, daß übernommene alte Gesetze grundsätzlich anzuwenden sind und nur als Ausnahmefälle vom Richter außer acht gelassen werden dürfen. Die nationalsozialistische Revolution hat in ihrer ungeheuren Größe fast sämtliche Lebensgebiete ergriffen und somit Aenderungen der

[16]) vgl. z. B. Freisler i. Deutsche Justiz 1933, 694 ff.; 1934, 1333; 1935, 241.
[17]) i. Deutsche Rechtspflege 1936, Heft 1, S. 10.

Anschauungen über die diese Gebiete betreffenden Gesetzesnormen gebracht. Soweit die übernommenen Gesetze diesen nicht zu überbrückenden Gegensatz zur nationalsozialistischen Rechtsanschauung nicht aufweisen, bleiben sie nach dem Willen des Führers bestehen, dabei hat aber ihre Auslegung nach nationalsozialistischen Grundsätzen zu erfolgen.

α) § 1666 BGB ist mit nationalsozialistischer Rechtsüberzeugung vereinbar.

Zu diesen übernommenen und noch in Geltung befindlichen Gesetzen gehört auch das BGB. Auslegung und Inhalt dieses Gesetzes werden nunmehr von der nationalsozialistischen Weltanschauung bestimmt werden. In diesem Sinne ist auch der heutige Richter grundsätzlich an die Bestimmungen des BGB gebunden, wenn nicht eine völlige Rechtsunsicherheit eintreten soll. Es würde der Idee des Führers widersprechen, wenn jeder einzelne Richter von sich aus entscheiden könnte, ob ein eindeutiges, übernommenes Gesetz fallen soll, weil es mit einer weltanschaulichen Frage des Nationalsozialismus nicht übereinstimmt [18]). Niemand außer dem Führer darf die Normen, nach denen das Volk im Staate lebt und nach denen die einzelnen Volksglieder leben sollen, festlegen oder ändern [19]). Unser Volksstaat geht eben nicht den Weg, der alle bisherigen Rechtsnormen für ungültig erklärt und neue gesetzgeberisch an deren Stelle setzt. Er wandelt allmählich die Normen um in solche, die seiner Weltanschauung und seinem Gewissen entsprechen. Der Richter hat also nicht die Aufgabe, an Stelle des Gesetzgebers neues Recht zu schaffen, sondern er hat das Recht zu finden, wobei er aber dem Führerwillen nicht vorgreifen darf. Nur wenn übernommene Gesetze nationalsozialistischem Rechtsempfinden Hohn sprechen, braucht der Richter sie nicht zu beachten. Damit haben wir bereits die Lösung der oben gestellten Frage gefunden.

β) Die veränderte Auslegung des § 1666 BGB.

Bei richtiger Betrachtung ist auch der § 1666 durchaus mit nationalsozialistischem Rechtsdenken vereinbar. Der individualistische Wortlaut, der nur die Interessen des Kindes berücksichtigt, zwingt nicht zur Nichtbeachtung dieser Vorschrift. Wird sie nach nationalsozialistischem Gedanken ausgelegt, d. h. werden die Interessen des Kindes nach der Volksgemeinschaft ausgerichtet und wird die Frage seiner Gefährdung vom Standpunkt der Gemeinschaft aus entschieden, so vermag der § 1666 auch heute noch brauchbare Entscheidungen zu liefern.

Diese Auslegung hatte sogar schon Vorläufer in der Zeit des Deutschen Kaiserreiches, ohne daß man sich recht dieser veränderten Auslegung bewußt geworden war. Bereits damals wurde das Eingriffsrecht des Staates bejaht, wenn ein deutsches Kind eine anti-

[18]) JW 35, 2488 Nr. 38.
[19]) Freisler, Recht, Richter und Gesetz i. DJ Nr. 49, S. 694.

deutsche Erziehung erhielt [20]). Obwohl es nahe gelegen hätte, diesen Eingriff auf öffentliche Interessen des Staates zurückzuführen, konnte dies nicht geschehen, weil die Tendenz des § 1666 nur Eingriffe im Interesse des Kindes gestattete. So wurden die Entscheidungen darauf gestützt, daß das deutsche Kind ein Recht auf deutsche Erziehung habe und daß es sittlich gefährdet sei, wenn es eine antideutsche Erziehung erhalte. In Wirklichkeit handelte es sich bereits damals um eine Anwendung des § 1666, die der rein individualistischen Grundhaltung dieser Vorschrift nicht mehr entsprach. Unter liberalen Staatsanschauungen ist ein Einschreiten des Staates aus Interessen des Staates nicht leicht möglich. Aber gerade der erwähnte Fall zeigt, daß auch der Staat schon damals ein eigenes Interesse hatte, daß er aber seinen Eingriff — befangen im Liberalismus — in ein liberalistisch-individualistisches Gewand zu hüllen trachtete.

2. Behandlung des § 1635 *BGB.*

Der § 1666 ist nicht die einzige Vorschrift des Familienrechtes, die ein Eingriffsrecht des Staates in die elterliche Erziehungsgewalt vorsieht. Er stellt vielmehr nur die grundsätzliche Regelung dar. Daneben findet sich noch eine besondere Vorschrift, die sich mit der Ausübung der Personensorge nach Scheidung der Ehe befaßt. Es handelt sich hierbei um die bereits an früherer Stelle genannte Bestimmung des § 1635 BGB. Wenn das BGB auch von dem Grundsatz ausgeht, daß die Scheidung einer Ehe keinen Einfluß auf die elterliche Gewalt ausübt, so macht doch § 1635 hinsichtlich der tatsächlichen Sorge für die Person des Kindes eine Ausnahme für den Fall, daß die Scheidung wegen Verschuldens eines oder beider Ehegatten erfolgt ist. Von der im § 1635 gesetzlich festgelegten Zuweisung der Personensorge kann aber das Vormundschaftsgericht gem. § 1635 Abs. 1 Satz 2 eine abweichende Anordnung treffen, und zwar „wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist". Der Vormundschaftsrichter kann eine von der gesetzlichen Zuweisung abweichende Anordnung treffen, falls er dies aus besonderen Gründen zum Wohle des Kindes für geboten erachtet, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 1666 nicht vorliegen. Es ist im Gegensatz zu § 1666 nicht erforderlich, daß die das Wohl des Kindes gefährdenden Umstände auf einem Verschulden des Sorgeberechtigten beruhen [21]). Schon der Wortlaut des § 1635 Abs. 1 S. 2 zeigt, daß es sich um eine völlig individualistische Regelung handelt. Noch deutlicher zeigen dies die Materialien des BGB, insbesondere die Motive, in denen gesagt wird, daß für die abweichende Anordnung „allein der Gesichtspunkt des Interesses der Kinder den Ausschlag zu geben hat" [22]). Diese Grundtendenz

[20]) Beschl. d. KG. v. 31. 3. 1911, RJA 11, 85.

[21]) KG i. DFG 1936, S. 209; Bay. ObLG i. Bayer. OLGZeitung 19 A 318; Staud. § 1635 I c α

[22]) Mugdan, Materialien IV, S. 335.

weist auch die zu § 1635 ergangene Rechtsprechung auf. Selbst noch eine im Jahre 1935 gefällte Entscheidung des Kammergerichts [23]) hält an ihr ausdrücklich fest, wenn es dort heißt:

> „Für die Frage, ob eine abweichende Regelung hinsichtlich der Personensorge gemäß § 1635 Abs. I Satz 2 a. a. O. zu treffen ist, kommt es nicht darauf an, was aus erzieherischen und moralischen Gründen nicht wünschenswert sei, sondern eine solche abweichende Regelung hat zur Voraussetzung, daß ohne sie das Wohl des Kindes gefährdet wäre; denn nur dann ist sie, wie der Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt, „aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten."

Dadurch, daß das Kammergericht den § 1635 Abs. I Satz 2 BGB angewandt hat, hat es stillschweigend seine Ansicht kundgetan, daß diese Vorschrift als übernommen gelten kann, weil sie mit der nationalsozialistischen Rechtsüberzeugung nicht unverträglich ist. Die Rechtslage ist hier im wesentlichen die gleiche wie in § 1666, so daß das Kammergericht mit Recht davon ausgegangen ist, daß § 1635 Abs. I S. 2 eine aufrechterhaltene Vorschrift ist. Dann aber hätte die Auslegung nicht in der hergebrachten individualistisch-liberalistischen Betrachtungsweise durch starres Festhalten an einer jahrzehntealten „ständigen Rechtsprechung" erfolgen dürfen. Die Auslegung des § 1635 Abs. I S. 2 hat jetzt nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten zu erfolgen. Deshalb geht es nicht an, wie das Kammergericht es tut, „erzieherische und moralische Gründe" bei der Anwendung des § 1635 Abs. I S. 2 im wesentlichen auszuschließen. Die Auslegung des § 1635 Abs. I S. 2 hat ebenso wie bei § 1666 ihren Ausgangspunkt bei der Bedeutung der Kindererziehung für die Volksgemeinschaft zu nehmen. Dieser veränderte Ausgangspunkt muß bewirken, daß die in der Gemeinschaft herrschenden moralischen und erzieherischen Grundsätze auch für den Bereich des § 1635 Abs. I S. 2 zum Durchbruch gebracht werden. Gerade die Bedeutung, die der nationalsozialistische Staat der Jugenderziehung beimißt, verlangt, daß nicht erst solange gewartet wird, bis durch eine nicht wünschenswerte Erziehung eine tatsächliche Gefährdung des Kindes gegeben ist. Kann im Einzelfall die Erziehung des Kindes vom Standpunkt der in der Volksgemeinschaft herrschenden sittlichen Anschauungen „aus erzieherischen und moralischen Gründen" nicht gebilligt werden, so hat das Vormundschaftsgericht gem. § 1635 Abs. I S. 2 einzuschreiten. Die Vorschrift des § 1635 Abs. I S. 2 muß aus ihrer individualistischen Fessel gelöst werden. Es ist z. B. durchaus denkbar, daß der für schuldig erklärte Ehegatte aus rassischen Gründen zur Erziehung geeigneter erscheint als der nichtschuldige Teil. Dann haben die in § 1635 betonten Rechte des ehetreuen Teiles an der Kindeserziehung zurückzutreten, selbst wenn zur Zeit, z. B. wegen des noch sehr jugendlichen Alters, eine Gefährdung des Kindes noch nicht unmittelbar gegeben ist.

[23]) in JFG 12, 77.

Das gleiche Ergebnis läßt sich übrigens erzielen durch eine Ausweitung des Begriffes der Gefährdung, wenn man schon an diesem von der Rechtsprechung aufgestellten Erfordernis festhalten will. Eine Gefährdung des Kindes ist anzunehmen, wenn nach der gesunden Volksanschauung die Erziehung des Kindes durch den nichtschuldigen Elternteil aus erzieherischen und moralischen Gründen mißbilligt werden muß und die Uebertragung der tatsächlichen Personensorge an den schuldigen Elternteil eine bessere Erziehung zum Dienst an der Volksgemeinschaft erwarten läßt.

IV. Die Gründe für die Entlassung des Vormundes.

a) Individualistischer Charakter des § 1886 BGB.

Wie § 1666 BGB die Entziehung der elterlichen Gewalt und § 1635 Abs. I S. 2 die der tatsächlichen Personensorge regelt, so gibt § 1886 BGB die Voraussetzungen, unter denen der Vormund seitens des Vormundschaftsgerichtes zu entlassen ist. Gemäß § 1915 BGB gilt diese Vorschrift auch für den Pfleger, der sein Amt in gleicher Weise wie der Vormund, wenn auch in einem beschränkteren Aufgabenkreis zu führen hat. § 1886 besagt, daß das Vormundschaftsgericht den Vormund zu entlassen hat, wenn die Fortführung des Amtes, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormundes, das Interesse des Mündels gefährden würde, oder wenn in der Person des Vormundes einer der im § 1781 BGB bestimmten Gründe vorliegt. Nach der Absicht des Gesetzgebers[24]) sollten in gleicher Weise wie bei der Personensorge des Kindes auch hier ausschließlich die Interessen des Mündels darüber entscheiden, ob der Vormund in seinem Amte zu belassen ist. Es genügt eine Gefährdung der Interessen des Mündels, ein Verschulden des Vormundes ist nicht erforderlich[25]). Eine Gefährdung der Interessen des Mündels ist aber nach der Rechtsprechung in der Regel schon bei einem dauernden Widerstreit zwischen den beiderseitigen Interessen und bei einer Entfremdung zwischen Vormund und Mündel anzunehmen[26]). Immer wurde aber auch im § 1886 wie in § 1666 die Interessenlage vom Standpunkt des zu Erziehenden betrachtet. Da § 1886 direkt von einer Gefährdung der Interessen des Mündels spricht, schien es eine Selbstverständlichkeit, diese Interessen von der subjektiven Seite des Mündels aus zu beurteilen.

b) Veränderte Auslegung des § 1886.

§ 1886 BGB, der letztlich die gleichen Ziele wie § 1666 BGB verfolgt, kann ebenfalls vor der nationalsozialistischen Rechtsanschau-

[24]) Mugdan, Materialien IV, 635.
[25]) KG Rechtssprechung 21, 293.
[26]) Bay. OLG 6, 735 (DJZ 06, 715); Bay. ObLG 10, 311, 386.

ung bestehen, sofern bei seiner Auslegung die individualistische Betrachtungsweise aufgegeben wird zugunsten einer Auslegung, die für die Frage der Gefährdung der Interessen des Kindes die nationalsozialistischen Anschauungen über die Erziehung zum Dienst an Volk und Gemeinschaft entscheiden läßt. Unter Berücksichtigung dieses Blickpunktes ist bereits in einer Entscheidung des Kammergerichts aus dem Jahre 1933 [27]), die an sich eine Pflegschaft betrifft, aber in gleicher Weise Geltung für das Gebiet der Vormundschaft erlangen kann, ausgesprochen, daß eine gedeihliche Wirksamkeit des Pflegers (Vormundes) nicht mehr zu erwarten ist, wenn aus der politischen Gesinnung des Pflegers (Vormundes) Bedenken herzuleiten sind. Wenn auch hier ein pflichtwidriges Verhalten des Vormundes nicht gegeben ist, so bedarf es doch, wie das Kammergericht ausführt, einer Nachprüfung in der Richtung, ob nicht die dem Pfleger vorgeworfene marxistische Gesinnung bei Fortführung des Pflegeamtes das Interesse des Mündels gefährden würde. Nun ist es allerdings zutreffend, fährt das Kammergericht fort, daß im Streitfall dem Pfleger lediglich die Verfolgung der Unterhaltsansprüche gegen den Vater obliegt. Richtet man den Blick allein auf diese Aufgabe des Pflegers, so möchte dessen Einstellung zum deutschen Staats- und Volksleben allerdings ohne Bedeutung sein. Indessen läßt sich andererseits jedoch nicht verkennen, daß durch das Pflegeamt auch eine Beziehung geschaffen wird, welche bis in den unmittelbaren Lebensbereich des Kindes hineinwirkt und von Einfluß auf dieses sein kann. Infolgedessen wird man auch in der grundsätzlichen Auffassung, welche eine zum Pflegeamt berufene Person vom Staate hat, je nach Lage des Falles einen Umstand erblicken müssen, der für die Frage von Bedeutung sein kann, ob nicht etwa die Fortführung des Amtes unter den besonderen Umständen des Falles das Interesse des Mündels gefährdet. Damit hat das Kammergericht dem seinen Inhalt nach individualistischen § 1886 eine Auslegung gegeben, die gegenüber den Auslegungen in seinen früheren Entscheidungen bedeutend erweitert ist. Diese veränderte Auslegung muß aber heute sogar soweit gehen, eine Interessengefährdung immer dann anzunehmen, wenn eine Erziehung des Kindes nicht gewährleistet ist, die darauf gerichtet ist, das Kind als Glied der Volksgemeinschaft zu erziehen. Bei der Auslegung des § 1886 muß darüber hinaus gegangen werden, eine Gefährdung der Interessen des Mündels nur dann anzunehmen, wenn das Kind zur Zeit in seiner Auffassung im Widerstreit mit der Auffassung des Vormundes steht, es muß vielmehr schon immer dann eine Gefährdung angenommen werden, wenn die weitere Erziehung des Mündels durch den Vormund vermuten läßt, daß es in den Rahmen der großen artbewußten Volksgemeinschaft nicht hineinwächst. Von größter Bedeutung kann insbesondere die rassische Verschiedenheit werden. Diese Frage wird an späterer Stelle eine eingehende Würdigung erfahren.

[27]) KG i. Recht 1933 Nr. 735.

V. Sinn und Bedeutung der nationalsozialistischen Rasseschutzgesetzgebung.

Der Nationalsozialismus sieht eine Hauptaufgabe des Staates darin, für die Reinhaltung und Förderung der Rasse als Substanzwert des Volkes zu sorgen. Er geht hierbei davon aus, daß alle schöpferische Kraft eines Volkes von der blutmäßigen Zusammensetzung abhängig ist[28]). Diese Einstellung des Nationalsozialismus zur Rassenfrage kommt in einem Wort des Führers zum Ausdruck: „Der völkische Staat hat die Rasse in den Mittelpunkt des allgemeinen Lebens zu setzen“ [29]). Die Geschichte hat uns gelehrt, daß jedes Volk dem Zerfall entgegengeht bzw. von einem artbewußten mächtigen Volk unterjocht wird, wenn es nicht Herr werden kann der Vermischung seiner Rasse, wenn es verlustig geht des Bewußtseins seiner Art. Im Zeitalter des Liberalismus war es unmöglich, rassekundliche Forderungen durchzusetzen, die die Grundfesten einer Anschauung erschütterten, die nur die Einzelpersönlichkeit wertete. Der von den Germanenstämmen ererbte nordische Kern des deutschen Volkes war im Schwinden begriffen. Die Vermischung mit artfremden Menschen führt vor allem zu einem minder wertvollen Nachwuchs, bei dem die artfremden und rassisch nicht wertvollen Anlagen immer wieder durchschlagen können, auch wenn sie zunächst überwunden erscheinen. Dieses für die Schaffung eines einheitlichen Volkskörpers verheerende Ergebnis läßt sich nur vermeiden, wenn die weitere Zuführung artfremden Blutes verhindert und das bereits eingedrungene Blut nach Möglichkeit unschädlich gemacht wird. So wie die Entnordung der deutschen Rasse durch vielerlei Gründe im Laufe der Jahrhunderte fortschritt, so wurde allmählich das deutsche Blut durch fremdes Blut zersetzt. In den Nachkriegsjahren waren diese Verfallserscheinungen ein tägliches Bild, dieser Verfall zeigte sich auf allen Gebieten des kulturellen Lebens. Als der Nationalsozialismus die Macht übernahm, war es seine vornehmste Aufgabe, diesem Verfall, dieser Entartung des deutschen Volkes Halt zu gebieten. Der nationalsozialistische Staat hat sich die Aufgabe gestellt, getreu dem Wort des Führers, die Rasse in den Mittelpunkt des allgemeinen Lebens zu stellen und für eine zielbewußte Erhöhung der wertvollen Rassenbestandteile des deutschen Volkes, insbesondere des 40—60 Prozent betragenden Anteils der nordischen Rasse Sorge zu tragen. Zur Erreichung dieses

[28]) Frank, S. 8.
[29]) Hitler, Mein Kampf, S. 446.

Zieles war eine bewußte Rassenpflege notwendig. Hierzu gehörte zunächst die Bereinigung des Beamtenkörpers vom Judentum durch Einführung des Arierparagraphen durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 33 (RGBl. 1933 I, 175) und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen. Viele Gesetze folgten, bei denen entweder der Arierparagraph Aufnahme fand oder die durch ihre Verwurzelung im Nationalsozialismus eine ähnliche Vorschrift enthalten. Im Rahmen dieser Abhandlung interessiert es nur, auf die Bedeutung der Nürnberger Gesetze für die Rassenpflege näher einzugehen. Aufgrund der Erkenntnis, daß eine Blutmischung eine einheitliche Rassenverschmelzung nicht bringen kann, sondern nur eine Schwächung des rassisch wertvollen Volksteils zur Folge hat und auch bei den aus der Blutmischung hervorgehenden Menschen zu innerer Spaltung und seelischer Zerrissenheit führen muß, wird dem weiteren Eindringen artfremden Blutes in das deutsche Volk Einhalt geboten.

Das auf dem Reichstag in Nürnberg erlassene Reichsbürgergesetz (RGBl. I S. 1146) macht die Scheidung zwischen den in demselben Raum lebenden deutschen Wirtsvolk und dem jüdischen Gastvolk auf politischem Gebiete. Das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (RGBl. I S. 1146) zieht den Trennungsstrich auf biologischem Gebiet. Das Ziel kann nur die Dissimilation sein, also die Verhütung der ferneren und die Aufhebung der bisherigen Assimilation, soweit dies möglich ist[30]). Durch diese Gesetze ist eine endgültige Lösung der besonders dringlichen Judenfrage erfolgt, die fast alle Rechts- und Lebensgebiete berührt[31]). Die Nürnberger Gesetze wählen für die Juden die einzige mögliche Lösung der Dissimilation. Bei den Mischlingen liegt die Voraussetzung absoluter Rassefremdheit nicht in gleichem Maße vor, weil sie auch eine mehr oder weniger deutschblütige Erbanlage haben. Die gesetzliche Regelung nimmt hierauf Rücksicht und teilt die Mischlinge in drei Gruppen je nach der Stärke des jüdischen Bluteinschlages ein. Die Gruppe mit dem stärksten jüdischen Bluteinschlag wird den Juden gleichgestellt, die mit dem schwächsten jüdischen Bluteinschlag wird den Deutschblütigen gleich behandelt. Die dritte Gruppe die die eigentliche Mittelstellung zwischen den beiden Rassen einnimmt, erfährt eine noch zu erörternde Sonderbehandlung.

Die allgemein maßgebliche Bestimmung, wer Jude ist, bringt § 5 Abs. I der 1. Durchf.V.O. zum Reichsbürgergesetz: „Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt." Danach fällt der Mischling mit drei jüdischen Großeltern nicht mehr unter den gesetzlichen Mischlingsbegriff. Er gilt vielmehr in gleicher Weise wie der Volljude als Jude im Rechtssinne. Jüdische Mischlinge sind also nur die mit einem oder zwei

[30]) Einführung zum Ges. z. Schutz d. deutschen Blutes u. d. deutschen Ehre i. Pfundtner-Neubert.

[31]) Stukart-Globke, Einl. S. 16.

jüdischen Großelternteilen. Der Kreis der jüdischen Mischlinge mit zwei jüdischen Großeltern erfährt aber eine Einschränkung durch § 5 Abs. 2 der 1. Durchf.V.O. zum R.Bürg.Ges. Sie gelten als Juden, wenn sie durch Annahme der jüdischen Religion oder durch Verheiratung ein Bekenntnis zum Judentum abgelegt haben, oder wenn sie aus einer ehelichen oder natürlichen Verbindung stammen, die ihre Eltern erst nach Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes eingegangen sind. Im letzteren Falle bedingt die Kenntnis oder die verschuldete Unkenntnis der Rechtsfolgen die rassische Einordnung der Kinder.

Während die Juden oder die als Juden geltenden Mischlinge völlig aus dem deutschen Volkskörper und aus den für das Volksleben wichtigen Lebensgebieten ausgeschlossen werden, werden die jüdischen Mischlinge auf einem Teil der Lebensgebiete wie Deutschblütige behandelt. Beide Arten der Mischlinge haben durch § 2 Abs. 1 der 1. Durchf.V.O. z. R.Bürg.Ges. das vorläufige Reichsbürgerrecht erhalten und damit grundsätzlich die politische Vollberechtigung, doch bleiben ihnen nach den einzelnen besonderen Gesetzen Beamtenstellung, der Zugang zu wissenschaftlichen freien Berufen, wie auch die Bauerneigenschaft im Sinne des Erbhofgesetzes verschlossen.

Der Unterschied in der Behandlung der Mischlinge mit 2 und denen mit 1 jüdischen Großelternteil liegt im wesentlichen auf dem Gebiete der Eheschließungen. Den Mischlingen mit 1 jüdischen Großelternteil ist die Ehe mit Juden verboten, die Ehe mit Deutschblütigen ist ihnen ohne weiteres gestattet. Umgekehrt ist den jüdischen Mischlingen mit 2 jüdischen Großeltern die Ehe mit Juden gestattet, Deutschblütige dürfen sie nur mit Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers heiraten (vgl. §§ 2—4 der 1. Durchf.V.O. z. Blutschutzgesetz). Ferner ist der außereheliche Verkehr zwischen Mischlingen mit 2 jüdischen Großeltern und Juden nicht strafbar, während der außereheliche Verkehr zwischen Mischlingen mit 1 jüdischen Großelternteil und Juden gemäß § 5 Abs. 2 Bl.Sch.Ges. und § 11 S. 2 d. 1. Durchf.V.O. z. Bl.-Sch.Ges. zu bestrafen ist.

Diese Regelung zeigt, daß die jüdischen Mischlinge mit nur einem jüdischen Großelternteil in das deutsche Volk aufgehen sollen. Bei dem geringen Einschlag an jüdischem Blut ist hierdurch eine ernstliche Gefährdung des deutschblütigen Volkskörpers nicht zu erwarten. Die jüdischen Mischlinge mit 2 jüdischen Großeltern dagegen werden grundsätzlich von weiterer Assimilation ferngehalten. Nur mit staatlicher Genehmigung können sie im deutschen Volkskörper aufgehen. Juden und die ihnen gleichgestellten Mischlinge (§ 5 I u. II der 1. Durchf.V.O. z. R.Bürg.Ges.) werden kompromißlos von weiterer Blutvermischung ferngehalten.

VI. Einfluß dieser Gesetzgebung auf die elterliche Gewalt und Vormundschaft.

a) Kein Einfluß auf den Umfang der Rechtsstellung der Eltern und des Vormundes.

Die Regelung der Judenfrage durch die Nürnberger Gesetze hat allgemeine Geltung[32]). Deswegen erschöpft sich ihre Bedeutung nicht in dem besonders hervorgehobenen und geregelten Gebiet des Eherechtes. Abgesehen von anderen Lebensgebieten müssen die Nürnberger Gesetze von besonderer Wichtigkeit auf dem Gebiete der Kindeserziehung werden. Der Staat hat, wie an anderer Stelle ausgeführt worden ist, ein besonderes Interesse daran, daß die zur völkischen Gemeinschaft gehörigen Kinder artgemäß erzogen werden, denn nur dann kann das Erziehungsziel, Erziehung zum Dienst am nationalsozialistischen Staat und der völkischen Gemeinschaft, erreicht werden. So klar diese Frage bei deutschblütigen Kindern zutage tritt, bei den Mischlingen und den Juden kann die Feststellung des staatlichen Interesses an einer Erziehung, die deutscher Art gemäß ist, auf Schwierigkeiten stoßen.

Die Natur der Nürnberger Gesetze ist eine einschränkende. Aus dem Kreise der vollberechtigten Volksgenossen werden die Juden und die jüdischen Mischlinge ganz bzw. zum Teil ausgeschieden. Dieser negative Charakter hindert die Annahme, daß durch sie die elterliche Gewalt gegenüber den Kindern etwa eine Erweiterung gegenüber der Regelung des BGB erfahren hat. Die der deutschen Gemeinschaft angehörigen Volksgenossen behalten die elterliche Gewalt zunächst ungeschmälert. Das gleiche gilt für die der jüdischen Rasse angehörigen Personen.

b) Schaffung neuer Entziehungsgründe im Sinne der §§ 1635, 1666, 1886.

Doch kommt ein Eingriff des Staates in Betracht, wenn die Erziehung gegen die in den Nürnberger Gesetzen aufgestellten Rassegrundsätze verstößt. Hieraus folgt, daß die Bedeutung der Rassegesetzgebung für das Kindschaftsrecht auf dem Gebiete der Entziehung der elterlichen Gewalt und der Personensorge liegen muß. Die Nürnberger Gesetze bringen also ein verstärktes staatliches Eingriffsrecht durch Schaffung neuer Entziehungsgründe, die auf der gesetzlichen Regelung der Rassenfrage beruhen.

---

[32]) Stuckart-Globke, § 5 d. 1. Durchf.-VO. z. R. Bürg. Ges., Anm. 1.

Gleiches ist zur Rechtsstellung des Vormundes und des Pflegers gegenüber dem Mündel zu sagen. Auch hier kann das Nürnberger Gesetzgebungswerk nur die Bedeutung haben, daß neue Gründe für die Abberufung des Vormundes bei Gefahr artfremder Erziehung oder Beeinflussung durch den Vormund bzw. Pfleger geschaffen worden sind. Die Nürnberger Gesetze sind damit von größter Bedeutung für die künftige Handhabung und Auslegung der §§ 1635 Abs. I Satz 2, 1666 und 1886 BGB. Es liegen bereits Entscheidungen der deutschen Gerichte zu diesem Fragenkreis vor, die naturgemäß nicht alle auftauchenden Fragen beantworten konnten. In den folgenden Ausführungen wird deshalb der Versuch gemacht, eine Klärung der wichtigen in Frage kommenden Fälle durch eine Reihe systematisch behandelter Einzelfälle herbeizuführen.

VII. Einzelfälle der neuanzunehmenden Entziehungsgründe.

Naturgemäß kann im Rahmen dieser Arbeit nur auf diejenigen Fälle eingegangen werden, bei denen Zweifel entstehen können, ob aus rassischen Gesichtspunkten eine Entziehung der elterlichen Gewalt in Frage kommt. Die Anordnung der Fälle ist unter dem Gesichtspunkt getroffen, daß zuerst die Fälle gebracht werden, die die Personensorge der ehelichen Eltern betreffen, dann die, die von der Personensorge der Mutter unehelicher Kinder handeln. Sodann schließt sich die Behandlung des Sorgerechtes des Vormundes und des Pflegers an. Die Folge der Fälle innerhalb der so gewonnenen drei Hauptteile ist derart getroffen, daß sie von der rassischen Art der Kinder ausgeht. Zunächst ist von den Kindern rein arischen Blutes, dann von Kindern mit 1 volljüdischen Großelternteil (Mischlinge 2. Grades), sodann von Kindern mit 2 volljüdischen Großeltern (Mischlinge 1. Grades) usw. die Rede.

A) Personensorge der ehelichen Eltern.

I. Rein arische eheliche Kinder.

1. Ein arisches Ehepaar hat aus der Ehe stammende Kinder. Treibt nun ein arischer Elternteil Ehebruch mit einem Juden (§ 5 Abs. 1 u. 2 der 1. Durchf.V.O. z. R.Bürg.Ges.) oder jüdischem Mischling mit 2 jüdischen Großeltern, so fragt es sich, ob ihm die der elterlichen Gewalt entspringende Personensorge zu entziehen ist.

Hier hat das Vormundschaftsgericht gemäß § 1666 einzugreifen. Dem ehebrecherischen Eheteil ist die Personensorge zu entziehen, da er nicht geeignet erscheint, Kinder im arischen Geiste zu erziehen. Durch den Geschlechtsverkehr mit einem Juden hat er bewiesen, daß er jüdischem Einfluß unterliegt und das notwendige Verständnis für

eine artgemäße Erziehung nicht besitzt. Nicht anders ist bei dem Ehebruch mit einem jüdischen Mischling 1. Grades zu entscheiden, denn auch dieser ist, wie § 3 der 1. Durchf.V.O. z. Bl.Sch.G. zeigt, grundsätzlich nicht als artgemäß anzusehen. Doch kann sich hier die Entscheidung ändern, wenn der Mischling bereits die Genehmigung zur Heirat eines anderen Deutschblütigen erhalten hatte, weil er dann nach der positiv ausgefallenen Prüfung seiner Rasseeigenschaften nicht mehr als von der Blutmischung ausgeschlossen gelten kann.

2. Genau so wie zu 1. wird in allen den Fällen zu entscheiden sein, wo nach Auflösung der Ehe außerehelicher Geschlechtsverkehr mit einem Juden erfolgt. Der erziehungsberechtigte Elternteil vermag eine artgemäße Erziehung nicht zu gewährleisten.

a) Bei Auflösung der Ehe durch Tod erfolgt die Entziehung der Personensorge nach § 1666 BGB [33]).

b) Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung gilt § 1635 Abs. I S. 2 BGB. Dem sorgeberechtigten Elternteil ist die Personensorge zu nehmen. Will der nicht sorgeberechtigte Teil die Personensorge übertragen haben, so müssen die Voraussetzungen des § 1666, insbesondere ein Verschulden des bisher Sorgeberechtigten, vorliegen [34]).

3. a) Ein arischer Mann oder eine arische Frau hat ein arisches Kind aus erster Ehe und heiratete in zweiter Ehe einen jüdischen Ehegatten (§ 5 Abs. 1 u. 2 der 1. Durchf.V.O. z. R.Bürg.Ges.). Ist hier dem arischen Elternteil die Personensorge zu entziehen?

Diese Frage ist, wenn der Ehegatte erster Ehe gestorben ist, unter dem Gesichtspunkt des § 1666 BGB zu lösen. Das Bay. ObLG.[35]) hat sich in einem Fall dahin entschieden, daß kein Grund vorliege, der ein Eingreifen aus § 1666 rechtfertige. Es begründet seine Entscheidung damit, daß es auch bei Prüfung der Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes es auf die Persönlichkeit des nichtarischen Ehegatten abstellt. Das Gericht hält es für notwendig, von Fall zu Fall zu prüfen, inwieweit sich der nichtarische Teil in den arischen Familienverband einzufügen vermag und seine Pflichten vor allem gegenüber den erstehelichen Kindern nachzukommen versteht; dies wiederum hält das Gericht aber für eine Frage der Persönlichkeit des nichtarischen Ehegatten.

Diese Entscheidung ist nach den neuen Gesetzen nicht haltbar [36]). Bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 1666, ob ein unsittliches oder ehrloses Verhalten des arischen Elternteils vorliegt, stellt das Bay. ObLG. zwar fest, daß nach nationalsozialistischer Sittenauffassung die Eheschließung eines arischen Volksgenossen mit einem Nichtarier sittenwidrig sei. Es macht aber hier die nicht haltbare Scheidung, daß diese Ehe nur, was die Kinder aus dieser Ehe angeht, sittenwidrig sei, im übrigen hält es sie für nicht grund-

[33]) so auch JW 36, 895 Nr. 45.
[34]) vgl. JFG 13, 332; DRZ Rechtsprechung 35, Nr. 257.
[35]) In JW 35, 136, Nr. 5.
[36]) vgl. die Anm. von Matzke in JW. 35, 136, Nr. 5

sätzlich sittenwidrig. Diese verschiedene Wertung der Beurteilung eines Menschen vom Standpunkt der guten Sitten ist aber nicht möglich. Die Eingehung einer Ehe kann nicht gegenüber einer Person unsittlich, gegenüber einer anderen aber unter Umständen in Bezug auf die guten Sitten erlaubt sein. Die rassische Bedingtheit jeder Erziehung hat zur Folge, daß die ständige psychische Beeinflussung seitens des nichtarischen Stiefelternteils zu einer bestimmten, im heutigen Staat unerwünschten Charakterbildung führen muß. Das Verhalten des arischen Elternteils begründet nach dem Besagten, weil es auch ursächlich ist für die charakterliche Entwicklung des Kindes, ein Einschreiten aus § 1666. Denn er hat durch die zweite Eheschließung bewiesen, daß er den Anforderungen auf Reinerhaltung der Rasse nicht entsprechen will oder kann. Er kann auch nicht für eine artgemäße Erziehung sorgen, ohne selbst in innere Konflikte oder solche mit dem jüdischen Ehegatten zu kommen.

b) Trägt der erste Ehegatte Schuld an der Scheidung, so kommt man zum gleichen Ergebnis über § 1635 Abs. 1 S. 2. Will der nichtsorgeberechtigte Ehegatte das Sorgerecht übertragen haben, so sind wieder die Voraussetzungen des § 1666 BGB zu prüfen [37]).

4. Fall wie zu 3., nur ist der zweite Ehegatte jüdischer Mischling mit zwei jüdischen Großeltern.

a) Ist der erste Ehegatte tot, so gelangt § 1666 zur Anwendung, und es ist in diesem Falle die Entscheidung ebenso wie zu 3. Die Gründe für die staatlichen Eingriffe sind die gleichen wie im Falle 1. Auch der jüdische Mischling 1. Grades ist rassisch unerwünscht, es sei denn, daß die erforderliche Genehmigung zur Eheschließung vorliegt. Im letzteren Falle besteht kein Anlaß zum Einschreiten.

b) Ist der erste Ehegatte schuldig geschieden, so gelangt § 1635 Abs. 1 S. 2 zur Anwendung, und es ist die Entscheidung dann ebenso. Die Uebertragung des Sorgerechts auf den schuldig geschiedenen Elternteil setzt das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1666, insbesondere Verschulden voraus.

5. Fall wie zu 3., nur ist der neue Ehegatte jüdischer Mischling mit 1 jüdischen Großelternteil.

a) Der erste Ehegatte ist tot (Eingriffsmöglichkeit nach § 1666 BGB).

b) Der erste Ehegatte ist schuldig geschieden (Eingriffsmöglichkeit nach § 1635 Abs. 1 S. 2).

In beiden Fällen ist dahin zu entscheiden, daß keine Entziehung der Personensorge in Frage kommt, weil diese Mischlinge mit den Ariern verschmolzen werden sollen. Der Gedanke des Blutschutzgesetzes ist, den jüdischen Mischlingen mit 1 jüdischen Großelternteil keine Schwierigkeiten zu bereiten, sondern sie gleich den Ariern

[37]) vgl. JFG 13, 332 u. DRZ Rechtsprechung 35, Nr. 257.

zu behandeln und sie, weil sie nur ganz geringe jüdische Blutsbestandteile haben, mit den Ariern zu verschmelzen.

6. Ein jüdischer Mann ist mit einer arischen Frau verheiratet. Aus ehebrecherischem Verkehr der letzteren mit einem Arier geht ein Kind hervor. Dies Kind gilt bis zur Anfechtung gemäß § 1591 BGB als Kind des jüdischen Ehemannes, d. h. als Mischling mit zwei jüdischen Großeltern, während es in Wirklichkeit rein arisch ist. Hier muß dem Manne, wenn er die Ehelichkeit des Kindes nicht anficht, gemäß § 1666 die ihm aus rassischen Gründen nicht zukommende elterliche Gewalt entzogen werden, damit das Kind nicht im jüdischen Sippenverband aufwächst. Sein Verschulden liegt darin, daß er dem Kind die ihm zukommende volle Rechtsstellung durch Unterlassen der Anfechtung vorenthält. Die Entziehung der Personensorge muß auch deshalb erfolgen, weil auf diese Weise das Wohl des Kindes gefährdet ist, weil das Kind nur die Stellung eines jüdischen Mischlings erhält. Ebenso ist wohl zu entscheiden, wenn der Mann Halbjude ist. (Die Lösung der Frage der Stellung des Kindes in seinen richtigen Blutsverband muß einem neuen Anfechtungsrecht überlassen bleiben [38]).

7. Die Duldung jüdischen Einflusses durch den personensorgeberechtigten arischen Elternteil, z. B. die Erziehung der Kinder durch jüdische Lehrer, Unterbringung der Kinder bei Juden usw. rechtfertigt eine Entziehung der elterlichen Gewalt, weil der sorgeberechtigte Elternteil damit beweist, daß er der Forderung nach artgemäßer Erziehung nicht entsprechen will [39]).

II. Jüdische Mischlinge mit 1 jüdischen Großelternteil. (Mischlinge 2. Grades.)

Der eine Elternteil ist arisch, der ander ist jüdischer Mischling 1. Grades.

1. 2. Fälle wie I. 1., d. h. der arische Elternteil treibt Ehebruch mit Juden oder Mischling und wie I. 2., d. h. der arische Elternteil pflegt außerehelichen Geschlechtsverkehr nach Auflösung der Ehe mit Juden. Die Entscheidungen sind dieselben wie in I. 1. und 2., da diese Mischlinge mit dem deutschen Volk verschmolzen werden sollen, deshalb eine arische Erziehung erhalten sollen, die hier nicht gewährleistet ist. Eine Uebrtragung des Sorgerechts an den jüdischen Elternteil mit zwei jüdischen Großeltern kommt aber nicht in Frage [40]). Auch dann nicht, wenn der jüdische Elternteil im christlichen Glauben aufgewachsen ist und das Kind in einer christlichen Anstalt erziehen lassen will [41]). Es könnte unter Umständen die Erziehung wieder in jüdische Bahnen gelenkt werden.

---

[38]) vgl. hierzu Stellberger in DFG 36, 45.
[39]) JW 36, 2487, Nr. 36.
[40]) JW 36, 286, Nr. 78
[41]) DJ 1936, 692.

3. Ein arischer Mann oder eine arische Frau hat aus erster Ehe mit einem jüdischen Mischling ersten Grades ein Kind mit einem jüdischen Großvater und heiratete in zweiter Ehe einen Juden,

a) Erster Ehegatte ist tot;

b) Erster Ehegatte trägt Schuld an der Scheidung.

Da der Mischling 2. Grades eine deutsche Erziehung erhalten soll, ist die Entscheidung die gleiche wie im Falle I. 3. Aber auch hier im Falle b) keine Uebertragung des Sorgerechts an den ersten jüdischen Ehegatten.

4. Tatbestand wie oben Fall 3., nur ist der zweite Ehegatte Mischling 1. Grades. Lösung vgl. oben I. 4.

5. Tatbestand wie oben Fall 3., nur ist der zweite Ehegatte Mischling 2. Grades, Lösung wie im Fall I. 5., da artgemäße Erziehung gewährleistet ist.

6. a) Ein arischer Mann ist mit einem jüdischen Mischling 1. Grades (mit 2 jüdischen Großeltern) verheiratet. Diese Frau treibt Ehebruch mit einem Juden. Das Kind gilt gemäß § 1591 BGB als ehelich, d. h. als Mischling mit einem jüdischen Großelternteil, während es Mischling mit drei jüdischen Großeltern ist und so nach § 5 Abs. 1 der 1. Durchf.V.O. z. R.Bürg.Ges. als Jude gilt. Wenn der Mann die Ehelichkeit nicht anficht, dann ist ein Eingreifen nach § 1666 geboten, da das Kind zur jüdischen Gemeinschaft gehört und zu Unrecht die Stellung eines Mischlings mit 1 jüdischen Großelternteil hat und zu Unrecht im deutschen Sippenverband aufwächst (vgl. im übrigen I. 6.).

b) Die arische Frau, die mit einem jüdischen Mischling mit zwei jüdischen Großeltern verheiratet ist, treibt Ehebruch mit:

aa) einem Arier oder Mischling mit 1 jüdischen Großelternteil. Dann ist die Entscheidung wie I. 6., da das Kind arisch ist, während es zu Unrecht als Mischling 2. Grades gilt und in seinen Rechten beschränkt wird,

bb) einem Juden oder Mischling mit 3 jüdischen Großelternteilen. Hier gilt § 1666 BGB. Das Kind ist jüdischer Mischling 1. Grades und erhält zu Unrecht die Stellung eines Mischlings 2. Grades, die ihm nicht gebührt. Dem Mann ist die Personensorge zu entziehen, weil er durch Unterlassen der Anfechtung dem Kinde im Gegensatz zur Rassengesetzgebung eine bessere Rechtsstellung zu verschaffen sucht,

cc) einem Mischling mit 2 jüdischen Großeltern. Hier kommt eine Entziehung der Personensorge aus dem Grunde nicht in Frage, weil die im Kinde ruhenden Erbanlagen rassemäßig den entsprechen, die es im Falle wirklicher Ehelichkeit hätte. Damit erhält es bei Unterlassen der Anfechtung der Ehelichkeit die ihm seiner Abstammung nach zukommende Erziehung.

III. Jüdische Mischlinge mit 2 jüdischen Großeltern.

1. Der bloße Umstand der rassischen Verschiedenheit zwischen dem arischen Elternteil und dem Kinde als jüdischem Mischling genügt für sich betrachtet noch nicht, um dem arischen Elternteil die Personensorge, oder wenn es sich um den Vater handelt, auch die Vertretungsbefugnis zu entziehen. Ein gewisser Interessenwiderstreit besteht zwar, doch ist er nicht so stark, daß die Forderung des einen Interesses nur auf Kosten des anderen erfolgen könnte. Das Kind steht dem arischen Elternteil abstammungs- und rassenmäßig ebenso nahe wie dem jüdischen Elternteil. Es kann daher nicht angenommen werden, daß der arische Elternteil sich in einem rassisch bedingten so erheblichen Interessengegensatz zu seinem Kinde befindet, daß er zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes außerstande ist. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob das Kind als Mischling oder gemäß § 5 Abs. 2 der 1. Durchf.V.O. z. R.Bürg.-Ges. als Jude gilt [42]). Dem jüdischen Elternteil ist sie entsprechend, soweit nicht sonstige Gründe bestehen, zu belassen.

2. Ehebrüche des arischen Elternteils mit Juden können hier nicht ohne weiteres zum Eingreifen des Vormundschaftsgerichts führen. Der eheuntreue Ehegatte hat durch die Eheschließung mit einem Juden ohnehin gezeigt, daß er die Rassegrundsätze nicht beachtet. Zum anderen hat der jüdische Mischling 1. Grades keinen Anspruch auf eine deutscher Art entsprechende Erziehung. Anders ist nur dann zu entscheiden, wenn das Kind evangelisch getauft ist und von Anbeginn an eine arische Erziehung genossen hat. Dann zeigt der Ehebruch, daß der arische Elternteil die arische Erziehung nicht mehr gewährleisten kann.

3. Der arische Elternteil heiratete wieder. Das Kind erster Ehe war Mischling.

a) Der neue Ehegatte ist wieder Jude. Dann ist die Entscheidung wie zu 1. Die getroffene Wahl zeigt auch, daß der sorgeberechtigte Elternteil den Interessengegensatz nicht empfindet.

b) Der neue Ehegatte ist arisch.

α) Der erste jüdische Ehegatte ist tot. Das Kind ist evangelisch oder auch katholisch getauft und erzogen. Hier wird eine Entziehung der Personensorge deswegen nicht in Frage kommen, weil die Erziehung des Kindes von Anfang an zur arischen Seite hin neigte und jetzt in diesem Sinne gefestigt wird, so daß es später die Heiratsgenehmigung erhalten kann.

β) Der erste jüdische Ehegatte ist schuldig geschieden.

Ist das Kind evangelisch oder katholisch getauft und erzogen, dann ist die Entscheidung wie zu 1. Der jüdische Elternteil hat nur

---

[42]) vgl. JW 36, 1467, Nr. 38; JFG 13, 305.

ein beschränktes Verkehrsrecht mit dem Kinde, denn in diesem Falle kann dem Kinde mit Genehmigung später die Heirat mit einem arischen Ehegatten gestattet werden. Das Kind wächst unter arischer Erziehung heran, und es muß Sorge dafür getragen werden, daß es dem rein jüdischen Einfluß nach Möglichkeit nur in beschränktester Form ausgesetzt wird [43]).

4. Der jüdische sorgeberechtigte Elternteil heiratete wieder, sei es nach Scheidung der ersten Ehe, sei es nach dem Tod des arischen Ehegatten. Hier liegt immer ein jüdischer Erziehungseinfluß vor, gleichviel wie der neue Ehegatte rassisch geartet ist. Ist das Kind evangelisch oder katholisch getauft und erzogen, so kann dem jüdischen Vater unter Umständen die Personensorge entzogen werden, wenn er in der zweiten Ehe eine Jüdin heiratete. Das Kind war zunächst durch den Einfluß der Mutter arisch erzogen worden und konnte erwarten, mit Genehmigung einen arischen Ehepartner heiraten zu können und so verschmolzen zu werden. Dieser Erfolg ist jetzt durch den rein jüdischen Erziehungseinfluß in Frage gestellt [44]).

a) Ist die arische Mutter tot, dann kommt eine Entziehung der Personensorge nach § 1666 in Frage.

b) Lebt die arische Mutter, so kann ihr gegebenenfalls die Personensorge übertragen werden, §§ 1635 Abs. I S. 2, 1666 BGB.

5. Die mit einem Arier verheiratete Jüdin begeht Ehebruch, und zwar:

a) mit einem Juden (§ 5 Abs. I und II der 1. Durchf.V.O. z. R. Bürg.Ges.). Das Kind ist hier rassisch Jude, es gilt aber nach § 1591 als Mischling 1. Grades. Mit Rücksicht auf den Interessengegensatz, der durch das fehlende Verwandtschaftsverhältnis mit dem arischen Manne besteht, ist hier ein Einschreiten nach § 1666 geboten, falls keine Anfechtung der Ehelichkeit erfolgt. Das Kind gehört in die jüdische Sippe und unter jüdischen Erziehungseinfluß,

b) mit einem jüdischen Mischling mit zwei jüdischen Großeltern. Hier ist die Entscheidung wie zu a. Das Kind hat drei jüdische Großeltern und gilt nach § 5 Abs. I der 1. Durchf.V.O. z. R.Bürg. Ges. als Jude,

c) mit einem jüdischen Mischling mit einen jüdischen Großelternteil. Es hat das Kind also nur zwei jüdische Großeltern. Hier kommt ein Einschreiten aus § 1666 nicht in Betracht, weil das Kind, wenn es wirklich ehelich wäre, rassisch gleichgeartet, d. h. ebenfalls Mischling 1. Grades wäre und deshalb ein rassischer, nicht zu überbrückender Interessengegensatz zum arischen Mann nicht besteht.

---

[43]) KG. in JW 36, 1998, Nr. 77.
[44]) so KG. in JW 36, 2562, Nr. 40.

gem. § 5 Abs. I der 1. Durchf.V.O. z. R.Bürg.Ges. und mit zwei jüdischen Großeltern gem. § 5 Abs. II der 1. Durchf.V.O. z. R.Bürg.Ges.

Im allgemeinen wird der Staat hier weniger Interesse am Einschreiten haben, weil dem Judentum ein Eigenleben in gesetzlichen Grenzen zugestanden ist[45]). Infolgedessen wird ein Eingreifen des Staates praktisch nur im Interesse des Kindes erfolgen, falls dessen Wohl gefährdet ist.

1. Ein Ehebruch eines der Elternteile mit einem Arier kann nicht die Folge staatlichen Eingreifens wie im Falle I. 1. haben, es sei denn, konkrete Umstände zeigen, daß das Kind vom sorgeberechtigten Ehebrecher keine Erziehung in jüdischem Geiste erhalten kann. Die Tatsache des Verkehrs mit Ariern genügt hier allein nicht, um ein Eingreifen nach § 1666 zu rechtfertigen mit Rücksicht auf die bisher dem Judentum innewohnende Blutmischungs- und Assimilationstendenz, die trotzdem eine jüdische Erziehung nicht hinderte. Sonstige Entziehungsgründe nach §§ 1635, 1666, wie z. B. sittliche Verwahrlosung usw., bleiben unberührt.

2. Gleiches gilt nach beendeter Ehe bei außerehelichem Verkehr mit einem Arier bzw. Mischling mit einem jüdischen Großelternteil (§ 11 der 1. Durchf.V.O. z. Bl.Sch.Ges.).

3. Ein Jude (Jüdin) hat ein jüdisches Kind aus erster Ehe und heiratete in zweiter Ehe Arier(in). Ein Einschreiten nach § 1666 kann nur in Betracht kommen, wenn das Kind statt jüdisch in arischem Sinne erzogen wird[46]). Lebt der erste jüdische Ehegatte noch, so wird er unter den Voraussetzungen der §§ 1635 Abs. I S. 2, 1666 die Uebertragung der Personensorge verlangen können[47]).

4. Fall wie zu 3., doch wurde ein jüdischer Mischling mit zwei jüdischen Großeltern in zweiter Ehe geheiratet. In solchen Fällen kommt ein Einschreiten nach dem Gedanken des Blutschutzgesetzes kaum in Betracht, da hier in der Regel jüdische Erziehung sichergestellt ist.

5. Fall wie zu 3., doch ist der neue Ehegatte jüdischer Mischling mit einem jüdischen Großelternteil. Hier ist die Regelung wie zu 3.

6. Die mit einem Juden verheiratete Jüdin begeht Ehebruch mit einem Arier. Das Kind gilt nach § 1591 BGB als ehelich, d. h. jüdisch, während es Mischling mit zwei jüdischen Großeltern ist. Hier ist ein Einschreiten nach § 1666 geboten. Läßt der nur als Vater geltende jüdische Mann das Kind in die jüdische Religionsgemeinschaft aufnehmen, so verletzt er die Interessen des Kindes in hohem

---

[45]) Stuckart-Globke, Einleitung S. 15.

[46]) vgl. die Ausführungen in JW 36, 2562 und DFG 1936, 209.

[47]) OLG Hamburg in Hanseatische Rechts- u. Gerichtsztg. 35, S. 172, Nr. 46.

Maße, da es jetzt gemäß § 5 Abs. II der 1. Durchf.V.O. z. R.Bürg. Ges. als Jude gilt, während es nur Mischling ist. Aber auch wenn das Kind in keine Religionsgemeinschaft aufgenommen wird, oder sogar evangelisch oder katholisch getauft ist, ist ein Einschreiten nach § 1666 geboten, weil das Kind hier mit Rücksicht auf die mögliche Heirat mit einem Arier eine arische Erziehung verlangen kann, die ihm hier nicht geboten werden kann.

7. Der mit einem Juden verheiratete jüdische Mischling mit zwei jüdischen Großeltern begeht Ehebruch mit einem Arier. Das Kind gilt nach § 1591 als ehelich, d. h. gem. § 5 Abs. I der 1. Durchf.V.O. z. R.Bürg.Ges. als jüdisch, während es Mischling mit einem jüdischen Großelternteil ist und rassisch mit Deutschblütigen verschmolzen werden soll. In diesem Fall ist jüdische Erziehung ebenfalls nicht zu dulden. Wenn der Mann die Ehelichkeit nicht anficht, ist eine Entziehung der elterlichen Gewalt aus § 1666 geboten.

8. Sonstige Fälle der Gefährdung jüdischer Erziehung eines jüdischen Kindes:

a) Die Nichtgewährung deutscher Erziehung an einem Juden deutscher Staatsangehörigkeit rechtfertigt ein Einschreiten nicht. Der Betonung des Rassenstandpunktes in der Erziehung, nachdem heute der Rassengedanke im deutschen Volke insbesondere auch in der Gesetzgebung zum Durchbruch gelangt ist, entspricht es, daß für ein jüdisches Kind die Erziehung im deutschen Geiste nicht mehr als so wesentlich angesehen werden kann, daß die Annahme gerechtfertigt wäre, das jüdische Kind könne in seinem geistigen Wohle dadurch gefährdet werden, daß ihm eine deutsche Erziehung nicht zuteil wird [48]).

b) Die Erziehung eines jüdischen Kindes in arischem Geiste erfordert ein Einschreiten, wenn das Kind im Gegensatz zu seinen erb- und rassemäßigen Anlagen erzogen wird. Während bestehender Ehe kommt ein Einschreiten nach § 1666 in Frage. Nach Scheidung der Ehe kommt ein Einschreiten aus § 1635 Abs. I S. 2 in Betracht.

B) Personensorge der Mutter unehelicher Kinder.

I. Uneheliche Kinder arischer Abstammung.

1. Verheiratete sich die personensorgeberechtigte Mutter mit einem Juden (§ 5 Abs. I und II der 1. Durchf.V.O. z. R.Bürg.Ges.), so läßt sie diese Tatsache nicht mehr als zu artgemäßer Erziehung geeignet erscheinen. Es ist auch in diesem Falle das Kind jüdischen Einflüssen durch den jüdischen Stiefvater ausgesetzt und dadurch von der Gefahr bedroht, deutscher Art und Lebensanschauung entfremdet zu werden. Ein Einschreiten aus § 1666 erscheint geboten.

2. Jeder außereheliche Geschlechtsverkehr der Mutter mit einem Juden muß ebenfalls den Verlust des Sorgerechts zur Folge haben.

[48]) DFG 36, S. 209.

Die Mutter zeigt durch den Verstoß gegen das Blutschutzgesetz, daß sie nicht das Maß rassischen Verständnisses besitzt, das notwendig ist, um Kinder im heutigen Staat zu erziehen [49]).

3. Jede Duldung jüdischen Einflusses muß auch zu dem gleichen Ergebnis führen. Eine deutsche Mutter mißbraucht das Recht der Sorge für die Person ihres deutschen Kindes, wenn sie die Möglichkeit jüdischer Beeinflussung nicht völlig ausschließt [50]). (Hinsichtlich der einzelnen Fälle vgl. A. I 7.)

4. Die Weigerung einer arischen Mutter, den außerehelichen Erzeuger zu nennen, kann keinen Grund zur Entziehung der Personensorge gem. § 1666 geben. Die Anwendung des § 1666 wäre eine Maßregel, um einen moralischen Zwang auf die Mutter auszuüben, nicht aber eine Maßregel im Interesse des Kindes. Was die Ansicht betrifft, daß durch die Nichtnennung des Erzeugers die arische Abstammung nicht festgestellt werden könne, so ist hierzu zu sagen, daß gemäß einer Veröffentlichung des Reichsinnenministers im „Völkischen Beobachter' vom 19. 1. 34 in den Fällen, in denen der Erzeuger eines unehelichen Kindes nicht feststeht, das Kind als arisch anzusehen ist. Auch kann bei dem in Deutschland bestehenden geringen Hundertsatz an Nichtariern eine Ungewißheit in der Rassezugehörigkeit des Erzeugers nicht in Betracht kommen [51]).

II. Uneheliche jüdische Mischlinge 1. *Grades.*

a) Die Mutter ist arisch:

1. Die Tatsache allein, daß das Kind als jüdisch gilt, rechtfertigt wegen eines Interessengegensatzes die Entziehung der Personensorge noch nicht.

2. Die nachher erfolgte Ehe mit dem außerehelichen Erzeuger führt zu dem oben unter A. III 1. besprochenen Fall.

3. Die nachher erfolgte Ehe mit einem anderen Juden (§ 5 Abs. I und II der 1. Durchf.V.O. z. R.Bürg.Ges.) als dem Erzeuger kann die Entziehung der Personensorge für die Mutter zur Folge haben, wenn sie das Kind dem Erziehungseinfluß des jüdischen Mannes aussetzt. Denn das Kind kann dadurch der Möglichkeit verlustig gehen, die Genehmigung zur Heirat mit einem Arier zu erhalten.

4. Heiratet die uneheliche Mutter in einer späteren Ehe einen Arier, so kann ein Interessengegensatz nicht entstehen, wenn das als Mischling 1. Grades geltende Kind in deutschem Geiste erzogen wird. Es erhält durch diese Erziehung die Voraussetzung für die Heiratsgenehmigung.

5. Außerehelicher Geschlechtsverkehr mit einem Juden, sowie auch die Duldung jüdischen Einflusses auf das Kind kann ein Ein-

[49]) vgl. JW 36, 286, Nr. 78 = DJ 36, 1092 = DJZ 36, 102.
[50]) JW 36, 2487, Nr. 36.
[51]) HRR 35, Nr. 15.

greifen nach § 1666 rechtfertigen, da das Kind dadurch der späteren Heiratsgenehmigung verlustig gehen kann. Wenn das Kind nur einen jüdischen Großelternteil hat, dann ist die Entscheidung wie B. I. 2. und 3.

b) Die Mutter ist jüdisch (§ 5 Abs. I und II der 1. Durchf.V.O. z. R.Bürg.Ges.):

1. Hier besteht kein natürlicher Interessengegensatz. Anders liegt der Fall, wenn die Mutter zwei jüdische Großeltern hat und ihr Kind nur einen jüdischen Großelternteil. Hier ist ein Einschreiten aus § 1666 angebracht, wenn die Mutter nicht für eine arische Erziehung, z. B. in einer arischen Familie oder Anstalt, Sorge trägt. Denn die Mischlinge 2. Grades sind auch deutsch zu erziehen, weil sie mit den Deutschblütigen verschmolzen werden sollen. Die an sich empfehlenswerte Uebertragung der Personensorge an den außerehelichen arischen Erzeuger ist bisher gesetzlich nicht vorgesehen [52]).

2. Ging die Mutter später eine Ehe mit dem arischen Erzeuger ein, so besteht grundsätzlich kein Grund zum Eingreifen, vgl. den obigen Fall B. II. 2.

3. Jede spätere Ehe der Mutter mit einem anderen Arier als dem Erzeuger begründet ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes nicht. Denn stets ist bei Mischlingen die arische Erziehung des Kindes gerechtfertigt.

4. Ging die Mutter später eine Ehe mit einem Juden ein, so ist das Einschreiten geboten, denn hier besteht die Gefahr eines rein jüdischen Erziehungseinflusses, der dem Kind die Möglichkeit der Eingliederung in den Volkskörper nehmen kann.

5. Außerehelicher Geschlechtsverkehr der Mutter mit einem Juden macht diese zur Erziehung des Mischlings ungeeignet, es sei denn, daß die arische Erziehung des Kindes durch anderweitige Unterbringung absolut gesichert ist. Jeder außereheliche Verkehr mit einem Arier rechtfertigt umgekehrt die Entziehung der Personensorge nicht. (Vgl. A. IV. 1.)

6. Eine Duldung jüdischen Einflusses kann ebenfalls Maßnahmen nach § 1666 rechtfertigen, wenn dadurch die Aussichten des Kindes auf die für Mischlinge bestehenden Erleichterungen geschmälert werden. Eine solche Gefahr ist aber bei Mischlingen 2. Grades mit Rücksicht auf das schon nach oben zu 1. gebotene Eingreifen nicht gegeben.

III. Uneheliche jüdische Kinder.

Grundsätzlich wird der Staat in gleicher Weise wie bei den jüdischen ehelichen Kindern nicht das gleiche Interesse am Einschreiten haben, das er den arischen Kindern und den Mischlingen entgegenbringt. Die hier in Betracht kommenden Fälle decken sich mit den

[52]) vgl. JW 36, 2488, Nr. 38.

unter A. IV. 2.—5. und 8. behandelten Fällen, sofern man von dem dort genannten Merkmal der vorangegangenen Ehe absieht bzw. diesem die außereheliche Erzeugung gleichsetzt.

C) Einschreiten gegen Vormünder und Pfleger.

1. Eine rassische Verschiedenheit zwischen Vormund und Mündel bewirkt eine Ungeeignetheit des Vormundes und des Pflegers. Sie sind grundsätzlich nicht zu berufen (wenn vom Jugendamt oder testamentarisch vorgeschlagen) oder — wenn berufen — zu entlassen. Für Mischlinge mit einem oder zwei jüdischen Großelternteilen sind Arier zu berufen. Hat das Vormundschaftsgericht einem Juden oder einem als Juden geltenden Mischling einen deutschen Vormund oder Pfleger bestellt, so hat der Mündel keinen Anspruch auf die Abberufung und die Neubestellung eines jüdischen Vormundes oder Pflegers, denn die Aemter dieser Personen sind Ehrenämter, die der Staat grundsätzlich nicht an Juden verleiht[53]).

2. Bei Rassegleichheit lassen Verstöße des arischen Vormundes oder Pflegers gegen das Blutschutzgesetz diesen ebenfalls nicht zur Erziehung eines arischen Kindes in arischem Geiste geeignet erscheinen. Er ist abzuberufen.

3. Jüdische Vormünder jüdischer Kinder, die gegen das Blutschutzgesetz verstoßen, sind mit Rücksicht auf die dadurch bedingte Vorstrafe ungeeignet. Zu Vormündern sind nur sittlich einwandfreie Personen zu berufen.

4. Jede Duldung jüdischen Einflusses auf ein arisches Kind oder einen Mischling läßt den Vormund oder Pfleger ungeeignet erscheinen, weil diese Mischlinge in deutscher Art und deutschen Anschauungen zu erziehen sind.

VIII. Schlußwort.

Die Uebersicht über die vorstehenden Fälle zeigt, daß die nach dem nationalsozialistischen Rassegedanken neu geformte Auslegung der §§ 1635, 1666 und 1886 BGB geeignet ist, der deutschen Jugend eine artgemäße Erziehung zu sichern. Der Staat hat die Möglichkeit durchgreifenden Einschreitens, wenn die elterliche Erziehung dem nationalsozialistischen Erziehungsziel nicht entsprechen kann oder ihm sogar entgegenarbeitet. So kann und wird diese neue Auslegung der genannten Vorschriften die beste Grundlage für die Neuregelung der elterlichen Gewalt und der Personensorge der Vormünder und Pfleger werden.

---

[53]) LG Berlin in JW. 36, 2010, Nr. 100.